

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 19. Dezember 2024	Nr. 150
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Bremisches Personalvertretungsgesetzes

Vom 11. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607; berichtigt S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22a Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 8 und 9“ ersetzt.
2. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schwerbehindertenvertretung und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen des Personalrates mit beratender Stimme teilzunehmen.“
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39
**Ehrenamt, Schutz vor Benachteiligung, Dienstbefreiung, Unfallfürsorge
und Freistellung**“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden die Absätze 8, 9 und 10.
4. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Reisen von Mitgliedern der Personalräte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gezahlt. Für den Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen auf Reisen von Mitgliedern des Personalrates, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, gelten die Bestimmungen über die Erstattungen von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen für Beamtinnen und Beamte entsprechend.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch in Bezug auf ihre berufliche Entwicklung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gilt § 127 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Für die Übernahme und Weiterbeschäftigung von Auszubildenden, die Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sind, gilt § 127 Absatz 2 in Verbindung mit § 56 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.“

6. In § 57 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrates“ die Wörter „und für die Anrufung der Einigungsstelle“ eingefügt.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Angelegenheiten der Beamten“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anrufung der Schlichtungsstelle bedarf es nicht in den Fällen der Nicht-einigung innerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven, der Senatskanzlei, den senatorischen Dienststellen, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und der Bürgerschaftskanzlei.“

9. § 60 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Angelegenheiten der Beamten“ gestrichen.

11. § 73a wird aufgehoben.

12. § 73b wird aufgehoben.

13. § 73c wird aufgehoben.

Artikel 2 Folgeänderungen

(1) In § 43 Absatz 2 des Bremischen Richtergesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166) wird die Angabe „§ 39 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 9“ ersetzt.

(2) In § 15 Absatz 4 Satz 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 450) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 39 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 9“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 11. Dezember 2024

Der Senat